

Rat	11.05.2021
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	015/2021-2
Stand	12.04.2021

Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens des Rates zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 11.09. bis 02.10.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 eingegangen sind.

Sachverhalt

Im Amtsblatt der Stadt Bornheim 37. KW 2020 vom 11.09.2020 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 liegt mit allen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens des Rates zur Einsichtnahme aus.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während dieses Zeitraums innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 erheben. Diese Frist wurde auf 11.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 festgelegt.

Ferner wurde die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bornheim ab dem 11.09.2020 vorgenommen.

Innerhalb der Frist sind gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 keine Einwendungen eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

keine